

Entscheidet der originäre Einzelrichter und lässt er die Rechtsbeschwerde gegen seine Beschwerdeentscheidung zu, so führt dies auch dann zur Aufhebung seiner Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache von Amts wegen, wenn er die Zulassung nicht mit grundsätzlicher Bedeutung, sondern allein mit Divergenz oder Rechtsfortbildung begründet hat (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 13.3.2003 – IX ZB 134/02 –, FamRZ 2003, 669).

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 3712 und FamRZ 2003, 1922.

Zum Beschl. des BGH v. 13.3.2003 s. auch den Abdruck des LS in FF 2003, 137 mit *Anm. der Red.*

§ 568 S. 2 Nr. 2, S. 3, § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 2 ZPO; Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

BGH, Beschl. v. 18.9.2003 – V ZB 53/02 – (OLG Köln)

Der Anspruch der Parteien auf den gesetzlichen Richter ist auch dann verletzt, wenn der Einzelrichter in einer Sache mit Grundsatzbedeutung der Rechtsprechung des voll besetzten Spruchkörpers folgt, nachdem er bei diesem angefragt hat, ob er an seiner Rechtsprechung festhält (im Anschluss an Beschl. v. 13.3.2003 – IX ZB 134/02 –, WM 2003, 701).

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2004, 223 und FamRZ 2004, 101.

Rechtsbeschwerdebegründungsfrist nach PKH-Bewilligung

§§ 236 Abs. 2 S. 2, 575 Abs. 2 ZPO

BGH, Beschl. v. 25.9.2003 – III ZB 84/02 – (LG Gera)

Zur Frist, innerhalb deren eine versäumte Rechtsbeschwerdebegründung nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachzuholen ist (Fortführung von BGH, Beschl. v. 9.7.2003 – XII ZB 147/02*).

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist auszugsweise veröffentlicht in FamRZ 2003, 1923.

Zur (bejahten) Schadensersatzpflicht eines Dritten gegenüber dem Unterhaltsgläubiger nach Vermögensverschiebung zwischen Unterhaltsschuldner und Dritten

§§ 826, 249 BGB

OLG Koblenz, Urt. v. 24.1.2003 – 10 U 1258/00 – (LG Mainz)

– *Verfahrensfortgang zu BGH FF 2000, 212 = NJW 2000, 3138 = FamRZ 2001, 86 –*

Schadensersatzpflicht der Lebensgefährtin eines getrennt lebenden Ehemannes nach § 826 BGB in einem Fall, in dem der Ehemann durch planmäßige, in sich zusammenhängende Maßnahmen sein gesamtes greifbares Vermögen der mit dem Sachverhalt vertrauten Lebensgefährtin zugewendet hat, um auf diese Weise das Ver-

mögen dem Zugriff seiner Ehefrau wegen deren Unterhaltsforderung zu entziehen.

(Leitsatz der Redaktion)

Tatbestand: Die Bekl ist die Lebensgefährtin des Ehemannes der Kl K L. Die Ehegatten trennten sich 1990. Ein erster Prozess wegen Trennungsunterhalts wurde 1991/1992 geführt. 1992 wurde auch das Scheidungsverfahren anhängig. 1993 fand ein weiteres Verfahren wegen Trennungsunterhalts statt, das am 11.1.1996 durch Urt. des OLG Koblenz, Az.: 11 UF 1228/94, beendet wurde. Das OLG Koblenz verurteilte K L rechtskräftig, an die Kl laufenden Trennungsunterhalt i.H.v. monatlich 3.900 DM zu zahlen.

K L war bis Ende 1994 Inhaber einer als KG geführten Bauunternehmung, die ihm Privatentnahmen in einer Größenordnung von 150.000 DM ermöglichte. 1994 liquidierte er die KG. Deren Bilanz wies zum 31.12.1993 einen in diesem Geschäftsjahr erzielten Gewinn von 367.295,36 DM aus. Allerdings standen den Aktiva des Unternehmens aus liquiden Mitteln i.H.v. 4.900,96 DM sowie fälligen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen im Wert von 246.560,32 DM ausweislich der Bilanz auf der Passivseite Rückstellungen i.H.v. 256.075 DM und Verbindlichkeiten i.H.v. 1.834.979,74 DM gegenüber. Das Anlagevermögen der KG übertrug K L an die K L GmbH Bauunternehmung, der er hierüber Rechnungen v. 1.6.1994 und 31.12.1994 in einer Gesamthöhe von 290.395 DM erteilte. Die K L GmbH Bauunternehmung war aus der am 14.12.1973 in das Handelsregister eingetragenen L Vermittlungsgesellschaft mbH hervorgegangen, deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer v. 6.5.1986 an zunächst K L war. Nachdem diese Gesellschaft im Zuge der Abwicklung der L KG in K L GmbH umbenannt und der Zeuge K M, ein bereits bei der KG beschäftigter Schwiegersohn des K L und der Kl, als weiterer alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer bestellt worden war, wurde die Bekl, die Alleingesellschafterin der GmbH ist, am 14.3.1995 als deren einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin im Handelsregister eingetragen. K L war bis Ende 2000 als Angestellter der GmbH tätig, wobei er ein monatliches Nettoeinkommen i.H.v. 4.647,64 DM erzielte. Von diesem verblieben nach Abzug eines vorab an die L GmbH verpfändeten Teilbetrages i.H.v. 1.800 DM monatlich lediglich 2.847,64 DM, wovon K L als Lebensunterhalt 1.600 DM zustanden. Der Vorabverpfändung lag zugrunde, dass die L GmbH K L laut Darlehensvertrag v. 20.11.1995 ein Darlehen über 169.417,54 DM zur Verfügung gestellt hatte. Für den Vollstreckungszugriff der Kl wegen des ihr nach dem Urteil des OLG Koblenz v. 11.1.1996 zustehenden Unterhalts von monatlich 3.900 DM verblieb somit lediglich ein Betrag i.H.v. 1.247,64 DM. Wegen eines zwischenzeitlich aufgelaufenen Unterhaltsrückstandes sowie des infolgedessen monatlich auftretenden Ausfalles an Unterhalt nimmt die Kl die Bekl gem. § 826 BGB auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Kl hat behauptet, die „Umgründung“ des Baugeschäfts und der Übertritt des K L in ein Angestelltenverhältnis sowie der zwischen diesem und der GmbH geschlossene Darlehensvertrag seien in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit der Bekl allein zu dem Zweck erfolgt, die Durchsetzung der ihr zustehenden Unterhaltsansprüche zu verhindern. Das Unternehmen sei wirtschaftlich gesund und ertragreich gewesen und werde von den bereits zuvor für die KG maßgeblich tätigen Personen, nämlich K L und ihren Schwiegersöhnen, geführt. Demgegenüber sei die Bekl, die – was unstreitig ist – bis zum 31.12.1993 als Angestellte in der Modebranche tätig war, unternehmerisch nicht in der Lage, eine Bauunternehmung zu führen. In Anbetracht ihrer

* *Anm. der Red.:* = FamRZ 2003, 1462 = FF 2003, 252; LS mit *Anm. der Red.*

Vortätigkeit und ihres Alters habe die Bekl auch nicht über die erforderlichen Geldmittel verfügt, um eine angemessene Gegenleistung für die Übertragung des Anlagevermögens der KG und das Stammkapital für die GmbH i.H.v. 50.000 DM aufzubringen. Dies gelte umso mehr, als die Bekl auch das in M gelegene Wohnhaus der Kl und des K L im Rahmen der von diesem betriebenen Teilungsversteigerung zu einem Bargebot von 60.000 DM unter Übernahme von Grundschulden i.H.v. 890.000 DM ersteigert habe. Im Ergebnis lebe K L im Rahmen der Lebensgemeinschaft mit der Bekl von den nun überwiegend dieser zufließenden Unternehmenserträgen.

Die Kl hat beantragt, 1. die Bekl zu verurteilen, an sie 39.402,12 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1.9.1996 zu zahlen, 2. die Bekl zu verurteilen, an sie beginnend mit dem 1.10.1996 monatlich 2.652,36 DM zu zahlen, jeweils fällig am ersten eines jeden Monats, im Voraus.

Die Bekl hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, die „Umgründung“ der Bauunternehmung sei wirtschaftlich geboten gewesen. Die KG sei am Ende des Geschäftsjahres 1993 überschuldet gewesen. Da außerdem erhebliche Steuernachzahlungen aufzubringen gewesen seien und die Banken trotz entsprechender Verhandlungen keine weiteren Kredite zur Verfügung gestellt hätten, sei die KG konkursreif gewesen. Der Steuerberater habe zur Einstellung des Geschäftsbetriebes geraten. Abgesehen davon sei K L nicht mehr bereit gewesen, die KG fortzuführen, und habe als Angestellter tätig sein wollen. In dieser Situation habe sie mit den Schwiegersöhnen der Kl und K L verabredet, mit der GmbH unter Weiterverwendung des Namens des K L einen Neuanfang zu wagen. Da sie das Stammkapital für die GmbH i.H.v. 50.000 DM aufgebracht habe, sei sie deren Alleingesellschafterin geworden. Für die GmbH sei dann ein Geschäftskredit über 200.000 DM beschafft worden, für den einer der Schwiegersöhne der Kl an seiner Eigentumswohnung eine Grundschuld über 50.000 DM zur Verfügung gestellt habe.

Das LG Mainz hat die Klage mit Urte. v. 4.7.1997 abgewiesen. Gegen das ihr am 11.7.1997 zugestellte Urte. wendet sich die Kl mit ihrer am 11.8.1997 bei dem Berufungsgericht eingegangenen Berufung vom selben Tag, die sie nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 13.11.1997 mit an diesem Tag eingegangenem Schriftsatz begründet hat.

Mit Urte. vom 11.12.1998 hat der *Senat* die Berufung der Kl zurückgewiesen. Auf die Revision der Kl hat der BGH* das Urte. v. 11.12.1998 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den *Senat* zurückverwiesen.

Die Kl wiederholt, ergänzt und vertieft ihr Vorbringen und beantragt, das angefochtene Urte. abzuändern und nach ihren erstinstanzlichen Schlussanträgen zu erkennen.

Die Bekl beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens erster Instanz behauptet sie, das Unterhaltsverfahren sei ohne jeden Einfluss auf die „Umgründung“ gewesen. Diese sei wegen der aussichtslosen Situation der KG wirtschaftlich notwendig gewesen, wobei das hierfür entscheidende Minuskapital schon lange Zeit zuvor bestanden habe und ständig angewachsen sei. So sei das Minuskapital, das 1992 1.156.348,76 DM betragen habe, 1993 auf 1.269.968 DM angewachsen und habe 1994 schließlich 1.473.711,21 DM, einschließlich der Steuerschulden sogar 1,8 Mio. DM betragen. Überdies hätten kurzfristig fällig werdenden Ansprüchen der KG i.H.v. ca. 256.000 DM Forderungen ihrer Gläubiger i.H.v. 554.000 DM gegenübergestanden. Damit hätten, nachdem die Banken weitere Kredite nicht gewährt hätten, 300.000 DM an Liquidität gefehlt. In dieser Situation habe sich die Lage der KG als aussichtslos dargestellt. Andernfalls hätte K L diese weiterbetrieben. So sei die Ab-

wicklung der KG aber unausweichlich gewesen. In diesem Zusammenhang sei deren Betriebsvermögen an die GmbH verkauft und von dieser auch bezahlt worden. Durch diese Vorgehensweise sei kein einziger Gläubiger der Kommanditgesellschaft geschädigt worden. Sie habe daher nicht gegen die Interessen oder den Unterhaltsanspruch der Kl gehandelt.

Auf Grund ihres Vermögens und zweier ansehnlicher Erbschaften, die sie gemacht habe, sowie der von dem Schwiegersohn des K L gestellten Sicherheiten sei sie in der Lage gewesen, namens der GmbH Geschäftskredite über 200.000 DM aufzunehmen. Ihre Erbschaften hätten es auch ermöglicht, das Grundvermögen der GmbH zu übernehmen und eine vorhandene Lagerhalle für etwa 400.000 DM auszubauen.

...

Der *Senat* hat Beweis erhoben gem. Beweisbeschl. v. 2.7.2001. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das von dem Sachverständigen M G erstattete Gutachten v. 5.4.2002 verwiesen.

Entscheidungsgründe: Die zulässige Berufung hat auch in der Sache selbst in vollem Umfang Erfolg.

Der Kl stehen die gegenüber der Bekl geltend gemachten Schadensersatzansprüche aus § 826 BGB zu. Die Bekl hat den Tatbestand der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung erfüllt, indem sie die Zwangsvollstreckung der Kl wegen deren gegen K L titulierter Unterhaltsansprüche vereitelt und damit zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass die bis auf die Unterhaltsforderungen mittellose Kl der öffentlichen Sozialhilfe überantwortet wurde. Die Bekl handelte dabei in kollusivem Zusammenwirken mit dem Unterhaltsschuldner, K L, um dessen nicht unbeträchtliches Vermögen dem Vollstreckungszugriff der Kl zu entziehen und diese Vermögenswerte zum eigenen Vorteil für die mit diesem eingegangene Partnerschaft zu erhalten.

Der Kl ist durch den Wegfall sämtlichen Vermögens auf Seiten ihres Unterhaltsschuldners ein Vermögensschaden entstanden. Auf Grund der infolge des kollusiven Vorgehens der Bekl und des K L hervorgerufenen Vermögenslosigkeit des Zeugen konnte die Kl die ihr diesem gegenüber zustehenden, durch das Urte. des OLG v. 11.1.1996 titulierten Unterhaltsansprüche von monatlich 3.900 DM lediglich i.H.v. 1.247,64 DM realisieren, während sie mit dem Differenzbetrag i.H.v. monatlich 2.652,36 DM ausgefallen ist. Hinsichtlich der Unterhaltsansprüche besteht der Schaden nicht nur darin, dass die Kl in der Vergangenheit nur einen Teil des Unterhalts erhalten hat. Darüber hinaus besteht für die Kl infolge der Vermögenslosigkeit des K L auch für die Zukunft keine Möglichkeit, den geschuldeten Unterhalt bei diesem beitreiben zu können. Dass K L in Zukunft wirtschaftlich in der Lage sein wird, der Kl den geschuldeten Unterhalt zu zahlen, ist nicht zu erwarten, zumal er, wie die Bekl mit Schriftsatz v. 3.4.2001 mitgeteilt hat, seit Ende 2000 arbeitslos ist. Damit ergibt sich bis einschließlich September 1996 ein Unterhaltsrückstand von 39.402,12 DM, dessen Höhe die Bekl nicht bestritten hat. Überdies steht der Kl zukünftig beginnend mit dem 1.10.1996 ein zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fälliger Schadensersatzanspruch i.H.v. 2.652,36 DM gegen die Bekl zu. Diese Beträge hat der *Senat* von Amts wegen in EUR umgerechnet.

Die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes stehen der Anwendung des § 826 BGB nicht entgegen. Zwar kann die Bestimmung in einem Fall, in dem die Anfechtung des zur Unterhaltsbeeinträchtigung führenden Rechtsgeschäfts nach dem Anfechtungsgesetz in Betracht kommt, nur dann Anwendung finden, wenn über den Anfechtungstatbestand hi-

* *Anm. der Red.:* FF 2000, 212 = NJW 2000, 3138 = FamRZ 2001, 86.

nausgehende besondere Umstände das Urteil der Sittenwidrigkeit tragen (vgl. BGH NJW 2000, 1138* m.w.N.). Ein das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in grober und anstößiger Weise verletzendes Verhalten ist dabei insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Unterhaltsschuldner durch eine Reihe planmäßiger und in sich zusammenhängender Maßnahmen seines gesamten greifbaren Vermögens entäußert und es einem mit dem Sachverhalt vertrauten Dritten zuwendet, um auf diese Weise dem Unterhaltsberechtigten den Zugriff wegen seiner Unterhaltsforderung zu vereiteln (BGH NJW 1973, 513; FamRZ 1970, 180; NJW 1992, 719; OLG Oldenburg, Urt. v. 18.4.1997, Az. 9 U 94/95; LG Oldenburg FamRZ 1996, 861).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Bekl und K L haben in systematischem Zusammenwirken und zum eigenen finanziellen Vorteil die Vermögenslosigkeit und die teilweise Unpfändbarkeit des L herbeigeführt und die Kl auf diese Weise letztlich der Sozialhilfe preisgegeben.

Die Bekl hat sich 1994 in Kenntnis aller Umstände faktisch die von K L, ihrem Lebensgefährten, bis dahin in der Rechtsform der KG betriebene Bauunternehmung unter dem Deckmantel einer „Umgründung“ übertragen lassen und das K L danach gezahlte Angestelltengehalt durch den Abzug eines der GmbH vorab verpfändeten Teilbetrages i.H.v. 1.800 DM wegen eines gewährten Darlehens dem Vollstreckungszugriff der Kl weitgehend entzogen. Infolge dieses planmäßigen, aus einer Reihe im Zusammenhang stehender Teilakte bestehenden Vorgehens wurde K L weitgehend vermögenslos und war damit nicht mehr in der Lage, seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Kl nachzukommen.

Das kollusive Zusammenwirken der Bekl mit dem Schuldner in dem Bestreben, dessen Vermögenswerte zum Nachteil der Kl und zum eigenen finanziellen Vorteil beiseite zu schaffen, ergibt sich aus zahlreichen Indizien, die in ihrer Gesamtwürdigung diesen Schluss zulassen:

Insbesondere aus dem Vorbringen der Bekl im Schriftsatz v. 20.9.2000, durch das sie die Notwendigkeit der „Umgründung“ des ehemals von K L als KG betriebenen Bauunternehmens noch plausibler zu machen beabsichtigte, folgt eindeutig, dass für die 1994 vollzogene „Umgründung“ kein wirtschaftlich nachvollziehbarer Grund bestand. Zwar hat der von dem Senat mit der Beantwortung der Frage, ob die KG in den Jahren 1993/94 trotz guter Ertragslage überschuldet und konkursreif war, beauftragte Sachverständige G in Übereinstimmung mit der von dem Steuerberater der Gesellschaft Dr. J in dessen Schreiben v. 22.11.1995 vertretenen Auffassung in seinem Gutachten v. 5.4.2002 ausgeführt, dass die KG wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung zum 31.12.1993 bzw. im Laufe des Jahres 1994 einen Konkursantrag hätte stellen müssen. Diese Feststellung ist allerdings vor dem Hintergrund zu sehen, dass K L, der noch in diesem Jahr private Entnahmen i.H.v. 500.000 DM vorgenommen und damit entscheidend zu der von dem Sachverständigen konstatierten Entwicklung beigetragen hat, im Rahmen der 1994 durchgeführten Liquidation der angeblich aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr fortzuführenden KG in der Lage war, diese dergestalt abzuwickeln, dass kein einziger Gläubiger geschädigt wurde. Für die Richtigkeit dieser Darstellung der Bekl spricht dabei, dass ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der KG unstreitig seinerzeit nicht gestellt worden ist. Dies deutet aber darauf hin, dass es zu Ausfällen bei den im Konkursverfahren gleichfalls antragsbefugten Gläubigern der Gesellschaft mit diesen zustehenden Forderungen jedenfalls in größerem Umfang nicht gekommen sein kann. Dann müssen aber die Verbindlichkeiten der KG gegenüber deren Gläubigern, die sich nach der Darstellung der Bekl, die der Senat seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, im Jahr 1994 auf 1.473.711,21 DM, einschließlich

der Steuerschulden sogar auf 1,8 Mio. DM belaufen haben, und sei es auch nur teilweise nach Abschluss entsprechender Vereinbarungen und Vergleiche, erfüllt worden sein. Hierzu reichte aber nach dem weiteren Vorbringen der Bekl der von der GmbH für das von der KG übernommene Anlagevermögen gezahlte Kaufpreis, der sich ausweislich der von K L unter dem 1.6.1994 und 31.12.1994 gestellten Rechnungen auf lediglich 290.395 DM belaufen hat, bei weitem nicht aus. Dies gilt umso mehr, als der von der GmbH für das übernommene Anlagevermögen gezahlte Kaufpreis nach dem Vortrag der Bekl im Schriftsatz v. 22.11.2002, den der Senat ebenfalls seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, ausschließlich der M Volksbank, der das Anlagevermögen der KG sicherungsübereignet war, zugute gekommen ist und damit zur Befriedigung der weiteren Gläubiger der KG von vornherein nicht zur Verfügung stand. Wenn die KG dessen ungeachtet entsprechend der Darstellung der Bekl in ihren Schriftsätzen v. 20.9.2000 und 20.11.2002 ordnungsgemäß ohne Durchführung eines Konkursverfahrens und ohne Schädigung eines einzigen ihrer Gläubiger abgewickelt werden konnte, so drängt sich die Annahme auf, dass dies im Rahmen der K L als seinerzeitigem Komplementär der KG nach §§ 161, 128 HGB treffenden persönlichen Haftung geschehen ist. Dass die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der KG erforderlichen erheblichen Geldmittel aus dem Vermögen oder den „ansehnlichen“ Erbschaften der Bekl stammen, hat diese selbst nicht behauptet. Da andere Geldgeber nicht ersichtlich sind, es K L nach dem Vortrag der Bekl im Gegenteil unmöglich war, weitere Fremdmittel zu erhalten, muss dieser selbst über die zur Abwicklung und zumindest teilweisen Befriedigung der Gläubiger der KG erforderlichen Mittel verfügt haben. Bei dieser Sachlage ist allerdings der von dem Sachverständigen G geteilten Einschätzung des Zeugen Dr. J, die KG sei 1994 überschuldet und konkursreif gewesen, weshalb die Umgründung aus rein sachlichen Gründen geboten gewesen sei, nur geringes Gewicht beizumessen. Abgesehen davon, dass dieser Einschätzung allein die von L zur Verfügung gestellten Daten zugrunde liegen, was bereits weitgehende Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, beruht sie auf einer isolierten Betrachtung der wirtschaftlichen Situation der KG ohne Berücksichtigung der K L sonst zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Mittel und Möglichkeiten.

Ist aber unter Zugrundelegung des Vorbringens der Bekl davon auszugehen, dass es K L möglich war, die KG ordnungsgemäß, ohne einen einzigen Gläubiger zu schädigen, abzuwickeln, ist kein Grund von der Bekl vorgetragen oder sonst ersichtlich, der die „Umgründung“ erforderlich gemacht hätte, es sei denn, diese erfolgte zu dem von der Kl behaupteten Zweck, K L „arm zu machen“, um sie um die ihr zustehenden Unterhaltsansprüche zu bringen. Wenn L zu einer Abwicklung der KG in der Lage war, hätte er diese auch weiterbetreiben können. Dass die insoweit in erster Instanz angegebenen gesundheitlichen Probleme des K L nur vorgeschoben waren, folgt dabei schon daraus, dass die Bekl in dem genannten Schriftsatz v. 20.9.2000 selbst vorgetragen hat, dieser hätte „die KG selbstverständlich weiter betrieben“, wenn es einen Ausweg aus dieser wirtschaftlich ausweglosen Situation gegeben hätte.

Vor diesem Hintergrund relativiert sich auch die angebliche Weigerung der Banken, die der KG eingeräumte Kreditlinie auszuweiten und weitere Kredite zur Verfügung zu stellen. Aus den vorstehenden Überlegungen ergibt sich, dass auch der durch die Vorlage der Schreiben der M Volksbank v. 6.7.1990 und 18.9.1990 für das Jahr 1990 belegten Weigerung der Bank, der KG weitere Kredite zu gewähren, jede

* *Ann. der Red.:* Richtig: NJW 2000, 3138 (= FF 2000, 212 = FamRZ 2001, 86).

Aussagekraft fehlt. Hieraus kann in Anbetracht der Tatsache, dass K L offenbar in der Lage war, die KG trotz nach dem Vorbringen der Bekl sich bis 1994 sukzessive verschlechternder wirtschaftlicher Lage ohne Konkursverfahren abzuwickeln, ihm also erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestanden haben müssen, gleichfalls nicht darauf geschlossen werden, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Fortführung des Unternehmens nicht möglich gewesen wäre.

Die Richtigkeit dieser Betrachtungsweise wird durch das weitere Vorbringen der Bekl belegt, das, was die finanzielle Leistungskraft der neu gegründeten Gesellschaft anlangt, in sich widersprüchlich ist. So hat die Bekl zwar eine von der Sparkasse M am 6.2.1995 ausgestellte Kreditzusage über 200.000 DM vorgelegt. Zugleich hat sie aber behauptet, die Gesellschaft habe nicht nur das Anlagevermögen der KG zu den von K L in Rechnung gestellten Beträgen von insgesamt 290.395 DM übernommen und eine Lagerhalle für rund 400.000 DM ausgebaut, sondern habe überdies K L zur Tilgung seiner Steuerschulden mit Darlehensvertrag v. 20.11.1995 einen Kredit über 169.417,54 DM zur Verfügung gestellt. Woher der unter Zugrundelegung des Vorbringens der Bekl sich auf immerhin 659.812,54 DM belaufende Differenzbetrag (200.000 DM – 290.395 DM – 400.000 DM – 169.417,54 DM) stammt, hat die Bekl dagegen nicht in nachvollziehbarer Weise mitgeteilt.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang weiter, dass die Bekl außerdem aus eigenen Mitteln nicht nur die Stammeinlage für die GmbH i.H.v. 50.000 DM aufgebracht haben will, sondern überdies am 22.3.1995 für ein Bargebot von 60.000 DM das mit Grundschulden i.H.v. 890.000 DM belastete ehemalige Haus des K L und der Kl ersteigert hat. Woher die insoweit erforderlichen finanziellen Mittel von immerhin 110.000 DM stammen, lässt sich dem inhaltsleeren Vortrag der Bekl gleichfalls nicht entnehmen. Dass sie selbst über diese verfügte, versteht sich, da die zu diesem Zeitpunkt 36-jährige Bekl bis zum 31.12.1993 als Angestellte in einem Modeunternehmen tätig war, nicht von selbst. Daher wäre es, nachdem die Kl die finanzielle Leistungskraft der Bekl unter Hinweis auf deren bisherige berufliche Tätigkeit und ihr Alter bereits in der Berufungsbegründung v. 13.11.1997 substantiiert in Abrede gestellt hat, an der Bekl gewesen, nachvollziehbar darzutun, dass sich die behaupteten Investitionen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gehalten haben. Auch wenn im Rahmen des § 826 BGB der Anspruchsteller für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen darlegungs- und beweissbelastet ist, hätte es in Anbetracht der oben dargestellten, auch von der Kl ins Feld geführten Auffälligkeiten der Bekl obliegen, substantiiert zu ihrer finanziellen Leistungskraft vorzutragen. Insoweit genügt die von der Bekl erstmals im Schriftsatz v. 20.11.2002 aufgestellte Behauptung, sie sei auf Grund ihres Vermögens und zweier ansehnlicher Erbschaften in der Lage gewesen, den Beginn der Arbeit der GmbH zu ermöglichen, nicht den an einen hinreichend substantiierten Sachvortrag zu stellenden Anforderungen und ist daher unbeachtlich. Die Bekl hat weder zur Höhe ihres Vermögens noch zum Umfang der behaupteten Erbschaften irgendwelche konkreten Angaben gemacht. Für den Senat nachvollziehbar zu ihren finanziellen Verhältnissen im Jahr 1994 vorzutragen, bestand für die Bekl aber schon deshalb jeder Anlass, weil die Kl substantiiert behauptet hatte, die Bekl habe über keine nennenswerten finanziellen Mittel verfügt. Hinzu kommt, dass sich nach ihrem eigenen Vortrag bereits im ersten Geschäftsjahr der GmbH bei dieser eine Deckungslücke von 659.812,54 DM auftat und sie selbst in den Jahren 1994 und 1995 weitere 110.000 DM für die Stammeinlage der GmbH und den Erwerb des Hauses des K L aufgebracht haben will. Die Herkunft der für die behaupteten geschäftlichen und privaten Investitionen benötigten Mittel i.H.v. insgesamt 769.812,54 DM ist mit der

Inanspruchnahme eines Geschäftskredites von lediglich 200.000 DM und der lapidaren Behauptung, über eigenes Vermögen verfügt und zwei ansehnliche Erbschaften gemacht zu haben, nicht hinreichend belegt.

Dies gilt umso mehr, als die Bekl nach ihrer Darstellung die Banken überdies veranlasst haben will, der neu gegründeten Gesellschaft zu Beginn von deren Geschäftstätigkeit einen Betriebsmittelkredit von 200.000 DM zur Verfügung zu stellen. Dies ist umso erstaunlicher, als die von der branchenfremden und im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit nicht auf der Führungsebene angesiedelten Bekl geführte GmbH auf demselben Geschäftsgebiet und mit demselben Führungspersonal tätig werden sollte, wie die von dem langjährigen Kenner der Branche L zuvor geleitete und gescheiterte KG. In diesem Zusammenhang fehlt wiederum jeder Vortrag der Bekl, dass und in welcher Form sie für diesen Kredit neben der von einem der Schwiegersöhne des K L gestellten Grundschuld i.H.v. 50.000 DM selbst irgendwelche Sicherheiten gestellt hat und woher diese stammen. Auch die bei näherem Hinsehen nicht nur nicht nachvollziehbaren, sondern überdies in sich widersprüchlichen Angaben der Bekl in finanzieller Hinsicht sprechen damit für die Richtigkeit der bereits oben angestellten Vermutung, dass K L über aus den vorgelegten Bilanzen der KG und GmbH nicht ersichtliche und damit weder deren Steuerberater Dr. J noch dem Sachverständigen G bekannte und erfassbare finanzielle Mittel verfügt hat, die nicht nur zur Abwicklung der KG ohne Durchführung eines Konkursverfahrens ausreichten, sondern es auch ermöglichten, die unter Zugrundelegung des Vorbringens der Bekl bereits im Jahre 1994 bestehende, mehr als 650.000 DM betragende Unterfinanzierung der GmbH zu decken, deren Stammeinlage i.H.v. 50.000 DM aufzubringen und weitere 60.000 DM für den Erwerb des Hauses zu zahlen.

Für diese Annahme spricht auch, dass die Bekl das Haus des K L und der Kl bereits in der Anlaufphase der GmbH am 22.3.1995 ersteigert und damit ein weiteres erhebliches wirtschaftliches Risiko auf sich genommen hat. Zwar betrug das Barzahlungsgebot für das Haus lediglich 60.000 DM. Allerdings war es mit Grundschulden i.H.v. 890.000 DM belastet. Da mangels substantiierten Vortrages der Bekl nicht ersichtlich ist, dass diese zur Übernahme der mit der Ersteigerung des Hauses verbundenen weiteren erheblichen wirtschaftlichen Belastung in der Lage war, deutet auch der Umstand, dass sie das Wohnhaus in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der für sie finanziell belastenden und riskanten „Umgründung“ und dem behaupteten Neubeginn der GmbH ersteigert hat, darauf hin, dass die insoweit erforderlichen, erheblichen finanziellen Mittel nicht der Bekl zur Verfügung standen, sondern von einem Dritten bereitgestellt wurden. Bei diesem kann es sich nach Lage der Dinge und insbesondere bei Berücksichtigung der Interessenlage nur um K L selbst gehandelt haben.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die berufliche Qualifikation der Bekl. Die Bekl war ausweislich der vorgelegten Bescheinigung ihres vormaligen Arbeitgebers noch bis zum 31.12.1993 als nicht auf der Führungsebene angesiedelte Angestellte in der Modebranche tätig. Vor diesem beruflichen Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass sie bereits Ende 1994 in der Lage gewesen sein soll, eine Bauunternehmung mit Erfolg zu führen, die zuvor unter sach- und fachkundiger Führung am Markt gescheitert war. Dass dies nach der Durchführung der „Umgründung“ möglich war, legt gleichfalls den Schluss nahe, dass sie lediglich als „Strohfrau“ für K L fungiert hat und die „Umgründung“ allein zu dem Zweck erfolgt ist, dessen Vermögen dem Vollstreckungszugriff der Kl zu entziehen.

Für die Richtigkeit dieses Schlusses spricht neben den bereits dargelegten Erwägungen auch der von der Bekl vorgelegte Darlehensvertrag v. 20.11.1995. Da die GmbH unter

Zugrundelegung des diesbezüglichen Vorbringens der Bekl auf Grund der erwähnten Kreditzusage lediglich über 200.000 DM verfügen konnte, war sie tatsächlich mangels hinreichender finanzieller Ausstattung nicht in der Lage, K L ein Darlehen, zumal in der behaupteten Höhe, zu gewähren. Der Sinn des mit diesem geschlossenen Darlehensvertrages kann daher bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände des zu entscheidenden Falles nur darin bestanden haben, das von K L als Angestelltem der GmbH erzielte Einkommen wiederum dem Vollstreckungszugriff der Kl zu entziehen. Der Abschluss des Darlehensvertrages stellt sich damit als weitere Maßnahme der mit L planmäßig zusammenwirkenden Bekl dar, den Vollstreckungszugriff der Kl in dessen Vermögen weitgehend zu vereiteln.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der zeitliche Zusammenhang der vorstehend dargestellten Vorgänge mit dem von der Kl von 1993 an betriebenen und durch Urte. des OLG Koblenz v. 11.1.1996 abgeschlossenen Verfahren auf Trennungsunterhalt. Obwohl das Kapitalkonto der KG nach dem Vortrag der Bekl bereits seit 1990 erheblich negativ war und ihre Hausbank bereits ausweislich der vorgelegten Schreiben v. 6.7.1990 und 18.9.1990 bereits in diesem Jahr eine Ausweitung der Kreditlinie verweigert hatte, ergab sich die wirtschaftliche Notwendigkeit ihrer Liquidierung und der damit einhergehenden „Umgründung“ erst 1994. Bemerkenswert ist auch die zeitliche Nähe des Abschlusses des Darlehensvertrages v. 20.11.1995 mit der Entscheidung des OLG v. 11.1.1996, das auf Grund mündlicher Verhandlung v. 30.11.1995 ergangen ist. Bei lebensnaher Betrachtung deutet der zeitliche Zusammenhang der vorstehend geschilderten Vorgänge in Anbetracht der Gesamtumstände daher gleichfalls darauf hin, dass die Bekl und K L bestrebt waren, den nach einem jahrelangen Rechtsstreit titulierten Unterhaltsanspruch der Kl ins Leere laufen zu lassen, und dass sie, um dieses Ziel zu erreichen, eine Reihe im Zusammenhang miteinander stehender und aufeinander abgestimmter Maßnahmen ergriffen haben. Bemerkenswert ist dabei auch, dass K L, wie die Bekl mit Schriftsatz v. 3.4.2001 nach Zugang des in dem Hinweis- und Auflagenbeschl. des *Senats* v. 9.3.2001 enthaltenen Vergleichsvorschlages mitgeteilt hat, seine Tätigkeit für die GmbH Ende 2000 eingestellt hat und seither arbeitslos ist. Der diesem Schritt zugrunde liegende Entschluss beruhte in Anbetracht der vorstehend geschilderten Umstände und Zusammenhänge offenbar auf der Überlegung, die Kl von der weiteren Durchführung des Verfahrens abzuhalten und stattdessen den von der Bekl unterbreiteten Vergleichsvorschlag anzunehmen. Sonstige Gründe, die L zur Einstellung seiner Tätigkeit in der Bauunternehmung der Bekl bewegen haben könnten, hat diese nämlich nicht vorgetragen.

Bei Würdigung der Gesamtumstände, insbesondere der sich aus dem Vortrag der Bekl ergebenden wirtschaftlichen Ungereimtheiten und Widersprüche sowie des zeitlichen Zusammenhangs mit dem von der Kl parallel durchgeführten Verfahren wegen des ihr zustehenden Trennungsunterhalts, ist der *Senat* auf Grund des Verhaltens des K L davon überzeugt, dass er durch die „Umgründung“ seiner Bauunternehmung und den Abschluss des Darlehensvertrages v. 20.11.1995 seine Vermögenslosigkeit zum Schaden der Kl erreichen wollte, um so die Durchsetzung der dieser zustehenden Unterhaltsansprüche zu vereiteln. Zur Verwirklichung dieses Ziels hat die Bekl beigetragen, indem sie Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin der GmbH geworden ist und den K L als Angestelltem gezahlten Lohn durch den Abschluss des Darlehensvertrages und die Vorfändung wesentlich reduziert hat. Da die von ihr behaupteten Gründe für dieses Vorgehen, wie dargelegt, nicht geeignet sind, diese Überzeugung zu widerlegen, sind die planmäßig aufeinander abgestimmten Handlungen der Bekl und K Ls als sittenwidriges Verhalten i.S.d. § 826 BGB an-

zusehen. Der Gesamtcharakter des Vorgehens der Bekl und des K L wird dabei auch dadurch geprägt, dass die Kl auf Unterhaltszahlungen K Ls notwendig zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts angewiesen war. Die Unterhaltsleistungen stellen ihr Einkommen dar, nach dessen Ausfall sie seit 1996 auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Bei dieser Sachlage bedurfte es entgegen der von der Bekl vertretenen Auffassung auch in Anbetracht der Ausführungen des BGH in dessen in dieser Sache am 11.12.1998* ergangenen Urte. keiner weiteren Beweisaufnahme. Der *Senat* hat seiner Entscheidung in Bezug auf die objektiven Umstände des zu entscheidenden Falles, insbesondere was die wirtschaftliche Entwicklung der L KG bis zum Jahr 1994, ihre wirtschaftliche Situation im Jahr 1994, die wirtschaftlichen Verhältnisse der GmbH und der Bekl selbst anlangt, deren Sachvortrag zugrunde gelegt. Zur Bestätigung dieser objektiven Umstände bedurfte es daher einer Beweisaufnahme weder durch Vernehmung der von der Bekl als Zeugen benannten K L und Dr. J noch durch Einholung weiterer Sachverständigengutachten. Es bestand auch keine Veranlassung, den Zeugen Dr. J zu den Gründen für die „Umgründung“ zu hören. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass diese Frage nach einer Gesamtwürdigung aller in die Betrachtung einzustellender Umstände durch den Tatrichter zu entscheiden und damit dem Zeugenbeweis nicht zugänglich ist. Abgesehen davon unterstellt der *Senat* auch, dass sich die „Umgründung“ aus der Sicht des Zeugen Dr. J auf Grund der ihm von K L zugänglich gemachten Informationen und der daraus herzuleitenden Überschuldung und Konkursreife der KG als einziger Ausweg darstellte, die Unterhaltsansprüche der Kl für ihn in diesem Zusammenhang von völlig untergeordneter Bedeutung waren und die Idee zur Durchführung der „Umgründung“ von ihm stammt. Die Motivation des Zeugen, zu der „Umgründung“ zu raten, lässt aber keine Rückschlüsse auf die Beweggründe des K L und der Bekl zu, die diese veranlassten, diesen Rat zu befolgen. Dass der Zeuge Dr. J zu den für die Entscheidung des vorliegenden Falles ausschlaggebenden inneren Tatsachen, nämlich der Motivation K Ls einer- und der Bekl andererseits, Angaben machen kann, hat aber auch die Bekl nicht behauptet. Abgesehen davon ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Einschätzung des Zeugen Dr. J zur wirtschaftlichen Situation der KG im Jahr 1994 ausschließlich auf den ihm von K L zugänglich gemachten, manipulierbaren Informationen beruhte und überdies nicht berücksichtigte, dass L aus diesen Unterlagen nicht ersichtliche finanzielle Mittel in einer solchen Höhe zur Verfügung gestanden haben müssen, dass er in der Lage war, die KG ohne Konkursverfahren abzuwickeln. Gerade hierauf kommt es für die von dem *Senat* anzustellende Gesamtbetrachtung aber entscheidend an.

Die Bekl hat den der Kl entstandenen Schaden vorsätzlich verursacht. Sie lebt seit 1990 mit K L zusammen und hat als dessen Lebensgefährtin die zwischen diesem und der Kl geführten Unterhaltsverfahren miterlebt. Infolgedessen war ihr auch bekannt, dass die nicht berufstätige Kl auf die Zahlung von Unterhalt angewiesen war. Sie wusste damit, dass die Realisierung der Unterhaltsansprüche der Kl notfalls durch die Vollstreckung in die von K L als KG betriebene Bauunternehmung erfolgen würde. Wenn sie sich in dieser Situation aktiv an der „Umgründung“ des Unternehmens beteiligte, indem sie als dessen Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin fungierte, so folgt daraus, dass sie nicht nur erkannte, dass das gemeinsame Vorgehen mit L zu einer Gefährdung der Unterhaltsansprüche der Kl führen musste, sondern dass es ihr hierauf gerade ankam. Dass die Bekl wollte, dass die Kl mit einem Großteil ihrer Unterhalts-

* *Ann. der Red.*: Richtig: 4.7.2000.

ansprüche ausfiel, wird schließlich durch den Abschluss des Darlehensvertrages v. 20.11.1995 belegt. Da die GmbH bei Zugrundelegung des Vorbringens der Kl zur Gewährung des Darlehens mangels ausreichender Mittel nicht in der Lage war, konnte der Abschluss des Vertrages nur dem Zweck dienen, den nach der „Umgründung“ des Bauunternehmens an K L gezahlten Angestelltenlohn gleichfalls zu weiten Teilen dem Vollstreckungszugriff der Kl zu entziehen.

Ob die Bekl dabei im Bewusstsein der Sittenwidrigkeit ihres Vorgehens handelte, ist unerheblich. Es genügt, dass ihr die das Sittenwidrigkeitsurteil begründenden Umstände bekannt waren. Diese Kenntnis war bei der Bekl, wie aus dem Vorstehenden folgt, vorhanden.

Die Bekl hat die Kl nach §§ 826, 249 BGB so zu stellen, als ob die schädigende Handlung, die vorstehend beschriebenen Vermögensverschiebungen, nicht vorgenommen worden wäre. In diesem Fall hätte die Kl bei K L aber einerseits die fälligen Zahlungsansprüche, andererseits aber auch die zukünftig fällig werdenden Unterhaltsbeträge realisieren können. Gegen die Klageforderung bestehen dabei auch hinsichtlich des geltend gemachten Zukunftsschadens keine Bedenken. Was den künftigen Unterhalt angeht, hat die Kl zulässigerweise wegen zukünftiger Schadensersatzforderungen Klage erhoben (§ 258 ZPO). Dabei steht der Verurteilung der Bekl auch nicht entgegen, dass sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Unterhaltsschuldner und Unterhaltsgläubiger in Zukunft ändern können. Ebenso wie eine Änderung der Verhältnisse von Unterhaltsschuldner und Unterhaltsgläubiger im Wege einer Abänderungsklage geltend gemacht werden können, besteht diese Möglichkeit auch für die Bekl.

Eine Veranlassung, die Verurteilung der Bekl zeitlich oder der Höhe nach zu beschränken, besteht nicht. Ohne die „Umgründung“ des Baugeschäfts hätte die Kl die Möglichkeit, ihre Unterhaltsansprüche dauerhaft zu realisieren, weil ihr mit der Bauunternehmung K Ls ein geeignetes Vollstreckungsobjekt zur Verfügung gestanden hätte. Da die Bekl dieses Geschäft, wenn auch in der Rechtsform einer GmbH, bis zum heutigen Tag mit Erfolg betreibt, ist davon auszugehen, dass dies dem wesentlich erfahreneren L ebenfalls möglich gewesen wäre, so dass die Kl die Vollstreckung wegen des ihr zustehenden Unterhalts mit Erfolg hätte betreiben können.

Das Vorbringen der Bekl ist nicht geeignet, diese Annahme zu widerlegen. Soweit sie vorgetragen hat, K L sei seit Dezember 2000 arbeitslos und beabsichtige, den Ruhestand anzutreten, ist dies unerheblich. Hätte der Zeuge die KG nicht in sittenwidriger Schädigungsabsicht an die Bekl verschoben, um die Kl um ihre Unterhaltsansprüche zu bringen, hätte er das Geschäft an einen Nachfolger verkaufen können, so dass für die Kl auch in diesem Fall eine Vollstreckungsmöglichkeit bestanden hätte (vgl. BGH VersR 1970, 403 f.). Abgesehen davon fehlen hinreichend konkrete Angaben der Bekl zu den Gründen für das Ausscheiden K Ls und hinsichtlich seiner derzeitigen Einnahmen, so dass es bis auf weiteres bei ihrer Verpflichtung, den gesamten der Kl entstandenen Schaden zu ersetzen, verbleiben muss.

Die geltend gemachten Zinsen konnten der Kl gem. §§ 291, 288 BGB a.F. erst vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, dem 29.11.1996 an, zuerkannt werden, da sie einen früheren Verzugsbeginn nicht vorgetragen hat.

...
Die Revision wird nicht zugelassen. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Der Senat hat, wie in der mündlichen Verhandlung erörtert, der Prüfung dieser Frage gesteigertes Gewicht beigemessen. Er sieht im Ergebnis, zumal nach der im vorliegenden Verfahren bereits ergangenen Revisionsentscheidung, die Sache als Einzelfallentscheidung auf der Grundlage tatrichterlicher Sachverhaltswürdigung an. Grundsätzliche Bedeutung ist demnach

ebenso zu verneinen wie die Zulassungsgründe der Rechtsfortbildung oder der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Mitgeteilt von *Klaus Schumacher*, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht, Koblenz

Anm. der Red.: Der BGH hat durch Beschl. v. 30.9.2003 – VI ZR 73/03 – die gegen das vorstehende Urte. des OLG Koblenz eingelegte Revision ohne Begründung nicht angenommen (Mitteilung des BGH vom 4.11.2003 – EV 8.821/03/Lu –).

■ **Anmerkung:** „All’s well that ends well“, kann man aus der Sicht der Klägerin sagen, wenn sie auch erst spät, gut sechs Jahre nach Beginn des Rechtsstreits gegen die Lebensgefährtin des unterhaltspflichtigen Ehemanns, (vorläufig) obsiegte, nämlich nach Zurückverweisung durch den BGH (FF 2000, 212 m. Anm. *Büttner* = FamRZ 2001, 86 m. Anm. *W. Gerhardt*). Die Entscheidung des OLG ist inzwischen auch rechtskräftig, da die (erneute) Revision durch den BGH nicht angenommen worden ist (s. Anm. d. Red.).

Der Fall zeigt, dass gegen die Lebensgefährtin, auf die die Unternehmenserträge unter Verhinderung der Vollstreckung eines Unterhaltstitels übertragen worden sind, durchaus mit Erfolg aus § 826 BGB vorgegangen werden kann. Dennoch muss man in solchen Fällen vor zu großer Euphorie warnen, denn Voraussetzung solcher Haftung ist, dass über den Anfechtungstatbestand hinausgehende besondere Umstände das Urteil der Sittenwidrigkeit tragen und dass ohne die Vermögensübertragung gegen den ursprünglichen Schuldner hätte vollstreckt werden können. Das OLG kam zu diesem Ergebnis, weil es auf Grund von Indizien ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem unterhaltspflichtigen Ehemann und seiner Lebensgefährtin, der Beklagten, annahm und weiter, dass die Klägerin ohne die Vermögensverschiebung bei ihrem früheren Ehemann hätte vollstrecken können. Auch der Beklagten steht insoweit offen vorzutragen, auch ohne die Vermögensübertragung sei im Laufe der Zeit wegen geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse beim Unterhaltsschuldner nichts mehr zu holen gewesen – was besonders bei einem Baugeschäft nahe liegt.

Der Senat hat die (erneute) Revision mit Recht nicht zugelassen, denn die Entscheidung ist im Einzelfall nach Beweiserhebung ergangen.

Dr. Helmut Büttner, Vorsitzender Richter am OLG Köln

Zur (verneinten) Wechselbezüglichkeit der Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Ehegatten-Testament

§§ 2270, 2271 Abs. 1 S. 1, 2296 Abs. 2 BGB

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 1.9.2003 – 3 W 180/03 – (LG Koblenz)

Auch wenn sich Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig bedenken, kann die Wechselbezüglichkeit dieser Verfügungen rechtsfehlerfrei mit der Begründung verneint werden, dass die Verfügungen nicht gleich lautend formuliert sind, das Testament zu Gunsten des Überlebenden eine Freistellungsklausel enthält und der Erstversterbende zu Lebzeiten in Kenntnis des Widerrufs der von dem überlebenden Ehegatten getroffenen Verfügungen davon ausgegangen ist, dass seine testamentarischen Anordnungen noch Gültigkeit haben.

Sachverhalt: Die Beteiligte zu 3) und ihr Ehemann, der spätere Erblasser, errichteten am 26.8.1976 vor einem Notar ein gemeinschaftliches Testament. Der Erblasser setzte die